

NEAC Compressor Service GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparaturen, Montagen, Inbetriebnahmen, Inspektionen und vergleichbare Serviceleistungen

Artikel 1. Vorbemerkung

1.1. Die nachstehenden Bestimmungen sind Bestandteil des mit uns geschlossenen Vertrages. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wenden sich ausschließlich an Gewerbetreibende und Kaufleute. Sie finden Anwendung auf Reparaturleistungen an Ersatzteilen, Reparaturleistungen an Kundenanlagen, Inbetriebnahmen, Montagen, Unterhaltsmaßnahmen, Inspektionen und andere Serviceleistungen mit Entsendung von Mitarbeitern (im weiteren als „Vertragsleistung“ bezeichnet).

1.2. Unseren Bedingungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen oder vertragsändernde Bedingungen des Kunden wird widersprochen. Sie werden uns gegenüber nur wirksam, wenn wir diesen Bedingungen schriftlich zustimmen.

1.3. Diese Bestimmungen sind Grundlage auch für zukünftige Geschäfte zwischen uns und dem Kunden, ohne dass es notwendig ist, bei jedem künftigen Einzelgeschäft auf die Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen. Preise, die für frühere Verträge vereinbart wurden, binden uns nicht für nachfolgende Verträge.

Artikel 2. Aufträge

2.1. Angebote, Angebotsbestätigungen sowie Angebotsannahmen sind freibleibend, es sei denn, wir haben diese schriftlich bestätigt.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Zusätze. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der schriftlichen Bestätigung.

2.2. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt, sind sämtliche Angaben zur Dauer der nachgefragten Vertragsleistung oder mündliche oder in einem Telefongespräch übermittelten Informationen freibleibend und nicht Vertragsbestandteil.

2.3. Die Aufträge zur Erbringung der Vertragsleistung werden von uns durch qualifiziertes Personal ausgeführt. Unser Personal ist geschult und ausgebildet zur Erbringung von Leistungen an von uns gelieferten Anlagen/Maschinen/Ersatzteilen. Soweit sie Aufträge an von Dritten gelieferten Sachen ausführen, insbesondere an Maschinen oder Kompressoren, ist unsere vorherige schriftliche Einwilligung notwendig.

2.4. Da der Aufwand an Zeit und an Material zur ordnungsgemäßen Erbringung der geforderten Vertragsleistung von den besonderen örtlichen Bedingungen sowie der von dem Kunden gewährten Unterstützung abhängt, sind alle Angaben bezogen auf die Dauer und die Kosten der Vertragsleistung lediglich unverbindliche Anhaltswerte, die auf Standarderfahrungen basieren.

Artikel 3. Preise

3.1. Vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung enthalten unsere Preisangaben keine gesetzliche Mehrwertsteuer.

3.2. Um eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung für Aufträge, die bei dem Kunden ausgeführt werden, zu gewährleisten, ist der Kunde verpflichtet, die gearbeiteten Stunden, Überstunden und Nachtragsaufträge auf von unserem Personal ausgefüllten Formblättern zu bestätigen. Dem Kunden wird eine Kopie des Formblattes ausgehändigt. Durch Unterzeichnung der Formblätter erkennt der Kunde die Angaben auf diesen Formblättern hinsichtlich der geleisteten Stunden, des verbrauchten Materials sowie der Kosten und Spesen an.

3.3. Für Präzisionswerkzeuge, Messinstrumente und anderweitige Ausrüstung, die für die Ausführung der Vertragsleistung notwendig sind, stellen wir eine wöchentliche Miete nach Absprache mit dem Kunden und gemäß dem Umfang der Ausrüstung in Rechnung für den Zeitraum zwischen der Bereitstellung und der Rückgabe der Ausrüstung. Der Kunde trägt die damit zusammenhängenden weiteren Kosten wie z.B. Fracht und Transport.

3.4. Soweit die Erbringung der Vertragsleistung verzögert wird durch Umstände, die außerhalb unserer Einflussphäre liegen, notwendig werden, trägt der Kunde die daraus resultierenden Mehraufwendungen. Dies gilt auch für eine Unterbrechung der Ausführung der Werkleistung aufgrund solcher Umstände.

Artikel 4. Technische Unterstützung

4.1. Für die Ausführung von Vertragsleistungen bei dem Auftraggeber hat dieser auf eigene Kosten mindestens folgende technische Unterstützung zu leisten:

- über das notwendige Fachwissen verfügendes Personal mit angemessener Ausrüstung
- ausreichend beleuchtete, wettergeschützte, und für den Fall, dass die Temperaturen unter 0 °C sinken, beheizte Arbeitsplätze freier und ungehinderter Zugang zu der jeweiligen Anlage für die ungehinderte Ausführung der Vertragsleistung, Transport- und Hebeeinrichtungen, trockene und abschließbare Lagereinrichtungen, Elektrizität etc.
- angemessene, abschließbare und beheizte Aufenthaltsräume für unser Personal mit angemessener Möblierung, Sanitär- und Erste-Hilfe-Einrichtungen.

4.2. Soweit keine angemessenen Unterbringungsmöglichkeiten in der Nähe der Anlage vorhanden sind, trägt der Kunde die Kosten für Transport und Unterbringung unseres Personals.

4.3. Der Kunde garantiert die Einhaltung der örtlich geltenden Sicherheitsbestimmungen und stellt sicher, dass notwendige Schutzkleidung und/oder Schutzeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 5. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

5.1. Unsere Werkforderungen sind Nettobeträge und zahlbar ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

Bei Zahlungen innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsdatum gewähren wir ein Skonto von 2 % auf den Nettopreis. Dieser Abzug wird jedoch nur gewährt, wenn sämtliche unserer zu diesem Zeitpunkt fälligen Rechnungen rechtzeitig bezahlt wurden. Zahlungen durch Wechsel, Akkreditiv oder Scheck sind von der Skontierung ausgeschlossen.

5.2. Wir akzeptieren Zahlung durch Scheck, Wechsel oder Akkreditiv nur nach vorhergehender ausdrücklicher Vereinbarung und lediglich zahlungshalber. Wechsel- und Scheckspesen trägt der Kunde.

5.3. Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei begründeter und fristgerechter Mängelrüge hat der Kunde nur das Recht, die Zahlung des Teils der Rechnung aufzuschieben, der die mangelhafte Leistung betrifft.

5.4. Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, insbesondere Pfändungs- und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden, Wechsel- und Scheckproteste, die Einleitung eines Insolvenz-Verfahrens etc., haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Darüber hinaus sind wir in diesem Fall berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlungen oder die Stellung eines Akkreditivs zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

Artikel 6. Zahlungsverzug

Bei Überschreitung der Zahlungsziele durch den Kunden sind wir berechtigt, ohne gesonderte Mahnung ab dem Datum des Überschreitens des Zahlungsziels Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu fordern.

Artikel 7. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde hat die Vertragsleistung unverzüglich nach Lieferung auf Vertragskonformität zu untersuchen. Jeder Mangel ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wobei Mitteilungen per Fax oder e-mail ausreichen.

Artikel 8. Gewährleistung und Schadensersatz

Für Mängel der Werkleistung haften wir, unter Voraussetzung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB durch den Kunden wie folgt:

8.1. Soweit ein Mangel der Vertragsleistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung der Mängel oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung für die Nacherfüllung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern.

8.2. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.

8.3. Sollte die unter 8.1. genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehl schlagen, steht dem Kunden das Wahlrecht zu, entweder den Werklohn entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Mal misslingt.

8.4. Soweit sich aus nachstehender Ziffer 8.5. nicht anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Schadensersatzansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung und Ansprüche auf Aufwendungsersatz) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden an anderen als der reparierten Sache bzw. des Gegenstandes der Vertragsleistung sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns.

8.5. Der unter Ziffer 8.4. geregelte Haftungsausschluss gilt nicht bei Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung durch uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Mängel der Vertragsleistung für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel unser Haftung auslöst. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gilt nur als abgegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ genannt werden.

8.6. Für Schäden aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Behandlung, fehlerhafter Montage durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, des Einsatzes ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, Austauschwerkstoffen, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, sofern sie nicht von uns zu vertreten sind, unsachgemäßer und ohne unsere vorherige Genehmigung erfolgter Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter haften wir nicht.

Artikel 9. Verjährung

Der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt, soweit nicht ein Fall der Arglist vorliegt, in einem Jahr nach Abnahme der Vertragsleistung. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Nach Ablauf der Gewährleistungspflicht hat der Kunde nicht das Recht, Zurückbehaltungsrechte wegen Mangelhaftigkeit der Vertragsleistungen geltend zu machen oder unter Hinweis auf den Mangel die Werklohnzahlung zu verweigern. Der Kunde kann aber die Zahlung des Werklohnes insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt wäre.

Artikel 10. Höhere Gewalt

Bei Vorliegen höherer Gewalt sind wir berechtigt, unsere Vertragsleistung für den Zeitraum des Andauerns des Ereignisses höherer Gewalt und für einen angemessenen Zeitraum zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der Vertragsleistung aufzuschieben oder von dem Vertrag insgesamt oder für den nicht erbrachten Teil wegen des Ereignisses höherer Gewalt zurückzutreten.

Ein Ereignis höherer Gewalt ist jede Unmöglichkeit und jedes Unvermögen, die vertragliche Leistung infolge eines Ereignisses höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse außerhalb unserer Einflussphäre zu erbringen. Zu diesen Ereignissen gehören insbesondere Streiks, Aussperrungen, Akte der öffentlichen Gewalt, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen oder Nichtbelieferung durch unsere Lieferanten trotz rechtzeitiger Bestellung.

Soweit jedoch das Ereignis höherer Gewalt über einen Zeitraum von vier Monaten nach dem vereinbarten Datum zur Erbringung der Vertragsleistung

andauert, kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten, ohne dass wir Schadensersatz schulden.

Artikel 11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz unserer Gesellschaft. Der Gerichtsstand gilt auch für den Fall, dass der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Wir haben jedoch das Recht, den Kunden nach unserer Wahl auch vor dessen allgemeinen Gerichtsstand oder am Erfüllungsort zu verklagen.

Artikel 12 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt einer Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmungen angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für den Fall von vertraglichen Lücken.